



Amtsblatt des Kt. Glarus.

Preis (Vorausbezahlung): Beim Verleger jährlich Fr. 20, halbjährlich Fr. 12, vierteljährlich 70 Rp. Bei postamtlicher Bestellung franko durch die Schweiz jährlich Fr. 3. —, halbjährlich Fr. 1.80, vierteljährlich Fr. 1. —. Unter eigener Adresse jährlich Fr. 3.50, halbjährlich Fr. 1.95, vierteljährlich Fr. 1. —. Einzelne Exemplare 10 Rp.

Insertionsgebühren: Für jede Publikation in den amtlichen Teil laut Sporteltarif Fr. 1.50, in den außeramtlichen die gespaltene Zeile 15 Rp. Inserate müssen jeweilen bis spätestens Freitag mittags 11 Uhr in der Regierungskanzlei und nicht bei der Expedition abgegeben werden. Mit den Inseraten in den amtlichen Teil sind zugleich die Sporteln einzusenden.

Druck und Verlag von D. Tschudy-Aebly. — Gratisbeilage der „Glarner Nachrichten“

Amtliches.

Künftigen Donnerstag den 10. März 1904, wird eine Sitzung des Regierungsrates stattfinden. Dieselbe beginnt morgens 1/29 Uhr.

Vollziehungsverordnung

betreffend

den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

(Erlassen vom Landrat den 24. Februar 1904.)

Art. 1.

Der Verkehr mit Motorwagen ist gestattet:

1. Auf der Landstraße von Wilten über Luchfingen bis Linthal-Thierfeld in der Hauptrichtung, sowie in der Abzweigung über Oberurnen — Näfels — Mollis — Netstal.
2. Auf der Kerenzlerstraße von Mollis bis Tiefenwinkel.
3. Auf der Landstraße Niederurnen — Ziegelbrücke und Biäsch (Weesen) — Näfels.
4. Auf der Verbindungsstraße von Nidfurn nach Haslen.
5. Auf der Straße von Glarus nach Niedern.

Gingegen ist der Verkehr mit Motorwagen unter Vorbehalt von Art. 2 auf allen andern Straßen verboten.

Der Verkehr mit Motorcycles und mit Fahrrädern ist auf sämtlichen Straßen erlaubt; dagegen ist das Befahren der Landesfußwege mit denselben verboten.

Art. 2.

Die Gemeinderäte haben das Recht, den Motorwagenverkehr auf einzelnen Gemeindestraßen zu erlauben. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 3.

Die Aufsicht über den Gebrauch von Motorwagen und Fahrrädern wird von der Bau-Direktion und nach Anleitung derselben von deren Organen (Bauaufseher, Wegmacher und Landjäger) und von den Gemeinderäten geübt.

Art. 4.

Automobile und Radfahrer haben beim Begegnen und Vorfahren gegenseitig genügend auszuweichen.

Es ist verboten, das Vorbei- und Vorfahren unwillig zu verunmöglichen.

Art. 5.

Von Beginn der Dämmerung an müssen Motorwagen und Fahrräder mit Licht versehen sein.

Art. 6.

Die Bewilligung zur Benutzung eines Motorfahrzeuges nach den vorgeschriebenen Prüfungen geschieht durch die Bau-Direktion.

Die für Motorfahrzeuge sowie für Fahrräder auszustellenden Bewilligungen sind persönlich und müssen jedes Jahr erneuert werden.

Die Nummern der Automobile und Fahrräder sind nicht übertragbar.

Art. 7.

Jeder Kantonseinwohner, der sich im Besitze eines Automobils oder eines Fahrrades befindet, hat der Staatskasse eine jährliche Gebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:

Für Motorwagen Fr. 10. — bis Fr. 50. — (vom Regierungsrat zu bestimmen).

Für Motorcycles Fr. 10. —.

Für Fahrräder Fr. 2. — (Art. II des Landsgemeindebeschlusses vom 3. Mai 1903).

Die Nummern werden von der Bau-Direktion zum Selbstkostenpreise abgegeben. Die Ausweisarten und einschlägigen kantonalen und interkantonalen Erlasse sind bei der Regierungskanzlei zu beziehen.

Art. 8.

Minderjährigen dürfen Bewilligungen zur Führung von Motorwagen und Motorcycles nur dann erteilt werden, wenn der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit durch schriftliche Erklärung übernimmt.

Art. 9.

Die Regierungskanzlei führt zu Handen der Bau-Direktion über die Bewilligungen, sowie über Verweigerung oder Entzug solcher ein Register.

Die Bewilligungen für den Motorwagenverkehr und deren Entzug sind der Kanzlei des eidgenössischen Departe-

ments als Zentralstelle für die Führung eines Registers fortlaufend zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10.

Wer auf eine Fahrbewilligung verzichtet oder sonst einer solchen verlustig wird, hat Fahrkarte und Nummernschild der Bau-Direktion abzugeben.

Wer eine Ausweiskarte oder einen Nummernschild verliert, hat dies der Bau-Direktion ohne Verzug anzuzeigen. Ebenso ist ein Nummernschild, dessen Nummer nicht mehr deutlich sichtbar ist, sofort zu ersetzen.

Art. 11.

Wer Fahrräder geschäftsmäßig vermietet, hat über die Mieten Kontrolle zu führen und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit Auskunft zu geben.

Es dürfen nur Fahrräder, welche mit der vorgeschriebenen Nummer versehen sind und auch sonst den Vorschriften entsprechen, vermietet werden.

Wer immer ein ihm zugeteiltes nummeriertes Fahrrad einem andern zur Benutzung überläßt, ist, wenn sich letzterer eine Uebertretung dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, in gleicher Weise strafbar, wie wenn er die Uebertretung selbst begangen hätte, falls er den Betroffenen nicht namhaft machen oder dieser nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Art. 12.

Wettrennen mit Fahrrädern bedürfen der Zustimmung der Bau-Direktion und sind nur ausnahmsweise, unter Anordnung ausreichender Vorsichtsmaßregeln, deren Kosten die Veranstalter des Rennens tragen, zu gestatten.

Wettrennen mit Motorwagen und Motorvelos sind untersagt.

Art. 13.

In Fällen, wo entgegen den Bestimmungen der Art. 14, 15 und 33 der interkantonalen Vereinbarung ein Fahrzeug nicht anhält, kann das Anhalten durch Sper rung der Straße erzwungen werden.

Art. 14.

Jeder Fremde, welcher sich gegen die interkantonale Vereinbarung oder gegen diese Vollziehungsverordnung verkehrt, ist dem Polizeivorsteher oder in dessen Abwesenheit dem Gemeindepräsidenten zuzuführen und von demselben zur Hinterlegung des Maximums der angedrohten Buße, sowie, wenn der fremde Fahrer einen Unfall verursacht hat, zur Hinterlegung einer angemessenen Kaution anzuhalten.

Im Weigerungsfalle oder bei nicht vollständiger Hinterlegung des geforderten Betrages ist das Fahrzeug zurückzubehalten.

Art. 15.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit Automobilen werden im ersten Fall durch das Polizeigerichtspräsidium, eventuell Polizeigericht mit einer Geldbuße von Fr. 20. — bis Fr. 200. —, im Rückfall mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 500. — allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft. Daneben kann gegen Rückfällige auf zeitweisen oder gänzlichen Entzug der Fahrberechtigung erkannt werden.

Art. 16.

Uebertretungen der Bestimmungen betreffend den Fahrradverkehr werden im ersten Fall vom Polizeigerichts-

präsidium, eventuell Polizeigericht mit einer Geldbuße von Fr. 5. — bis Fr. 100. —, im Rückfall bis auf Fr. 150 allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf 8 Tage bestraft.

Zugleich kann gegen Rückfällige auf Entzug der Fahrberechtigung bis auf 5 Jahre erkannt werden.

Art. 17.

Die Polizeigerichtskanzlei hat die ausgefallenen Urteile jeweilen der Bau-Direktion mitzuteilen.

Art. 18.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft und ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 19.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Also beschlossen vom Landrate.

Glarus, den 24. Februar 1904.

Der Präsident des Landrates:

Dr. F. Schindler.

Der Protokollführer:

B. Trümpy.

Der Regierungsrat verfügt:

Publikation im Amtsblatt.

Glarus, den 25. Februar 1904.

Namens des Regierungsrates,

Der Landammann: G. Blumer.

Der Ratschreiber: B. Trümpy.

Einforderung der Affekuranzsteuer.

Die Militär- und Polizei-Direktion hiesigen Kantons, in Vollziehung der §§ 14 und 15, des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt, verordnet an mit:

1. Es sollen von den Gemeinderäten die Affekuranzsteuern für das verflossene 1903er Jahr eingezogen werden, und zwar von allen Gebäuden, welche am 1. Januar 1903 in den Lagerbüchern noch aufgetragen waren, sowie auch von den neu aufgeschätzten Gebäuden zu je 5 Rappen auf 100 Fr. der Versicherungssumme.
2. Die laut Additionsheft festgestellten gemeindeweisen Brandsteuerbeträge sind bis spätestens am 15. März nächsthin der Glarner Kantonalbank abzuliefern; für spätere Einzahlungen haben die betreffenden Gemeinden eine Verzugsgebühr von 5 % des ausstehenden Betrages zu entrichten.
3. Den Gemeinden wird dagegen die Befugnis eingeräumt, allfällige Steuer-Rückstände bei den zahlungspflichtigen Gebäudebesitzern auf dem Wege der Schuldbetreibung einzuziehen.

Glarus, den 19. Februar 1904.

Militär- und Polizei-Direktion:
D. Legler.